

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.05.2026

Geschäftszahl

Ra 2024/22/0049

Rechtssatz

Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann der Aufenthaltstitel trotz Nichterfüllung der in § 11 Abs. 2 Z 3 NAG normierten Voraussetzung auch dann erteilt werden, wenn dies auf Grund des Art. 8 EMRK geboten ist. Dabei kann (auch) eine physische oder psychische Erkrankung (VwGH 19.10.2021, Ra 2021/22/0072) sowie eine Pflegebedürftigkeit (VwGH 19.11.2014, 2012/22/0186) einen im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden gewichtigen Umstand darstellen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024220049.L03